



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Naturschutz im Wald:
Weiterführung Verpflichtungskredit 2016 - 2020

Datum: 22. September 2015

Nummer: 2015-350

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016 - 2020

vom 22. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Das Programm "Naturschutz im Wald"	5
2.3	Bilanz per Ende 2014	7
3	Weiterführung des Programms	8
3.1	Begründung des Antrags	9
4	Kosten 2016 - 2020	10
4.1	Finanzrechtliche Prüfung	11
5	Ausblick	11
6	Bezug zu Regierungsprogramm und Finanzplan	12
7	Antrag	12

1 Zusammenfassung

Wälder gelten bezüglich Artenvielfalt, Klima- und Grundwasserschutz als die bedeutendsten Landökosysteme der Erde. Auch im Baselbiet erfüllt der Wald vielfältige Funktionen. Er ist Holz- und Grundwasser-Produzent, Nahrungsmittel- und Medizinalstoff-Lieferant, Lebens- und Erholungsraum und auch Kohlenstoffspeicher. Zudem bedeckt er mit 41% mehr als einen Drittel der Kantonsfläche. Weil unsere Wälder rund 50 % der einheimischen Artenvielfalt beherbergen, zählen sie – zusammen mit den Trockenstandorten, Auen und Feuchtgebieten – zu den mitteleuropäischen „Biodiversitäts-Hot-Spots“. Dafür verantwortlich sind ist grosse Reichtum an unterschiedlichsten Strukturen und Standorten. Zudem benötigen viele Arten spezielle Bedingungen, welche der Förster durch gezielte Nutzungs- und Pflegeeingriffe erhalten oder neu schaffen kann. Trotz naturnaher Waldbewirtschaftung weisen die Baselbieter Wälder noch heute Defizite hinsichtlich der biologischen Vielfalt auf – insbesondere für Licht liebende, auf Altholzbestände und Totholz angewiesenen sowie für störungsempfindliche Arten. Aufgrund dieser Defizite der Waldbiodiversität wurde 1998 das Programm "Naturschutz im Wald" gestartet. Dieses hat zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder so zu pflegen, dass die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt. In enger Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern, Forstrevieren, Amt für Wald beider Basel und Abteilung Natur und Landschaft des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain wird die Waldbiodiversität seither kontinuierlich gefördert.

Naturschutz im Wald ist ein gesetzlicher Auftrag: Das Waldgesetz und das Naturschutzgesetz verpflichten dazu. Der Kantonale Richtplan (KRIP) und die Waldentwicklungspläne (WEP) definieren Vorranggebiete Natur, die es zu sichern und zu fördern gilt. Internationalen Kontext mit klaren Zielvorgaben erhält dieser Auftrag durch die von der Schweiz unterzeichneten Arten- und Biotopschutz-Abkommen von Rio (1992), Helsinki (1993) und insbesondere Nagoya bzw. Aichi (2010). Unter anderem gilt für die Vertragsparteien folgendes Aichi-Ziel als verbindlich: Bis 2020 sind 17 % der gesamten Landfläche geschützt und vernetzt. Aktuell, d.h. per Ende 2014, stehen in Baselland rund 8.4% der Kantonsfläche bzw. knapp 17 % der kantonalen Waldfläche unter Schutz.

Das Programm "Naturschutz im Wald" enthält zum Teil Massnahmen, die von der ertragsorientierten Waldbewirtschaftung erheblich abweichen. Für die Waldeigentümer können daraus finanzielle Einbussen oder naturschutzbedingte Mehraufwendungen entstehen – also Kosten, die sich via Holzerlös allein nicht decken lassen. Das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verpflichtet deshalb zu angemessener Abgeltung dieser Kosten. Seit 1998 verläuft das Programm sehr erfolgreich, weil es effizient in der Organisation ist, allseits akzeptiert wird, ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und – wie die Wirkungskontrolle 2011 bis 2013 ergab – eine insgesamt positive Wirkung entfaltet. Vom Programm „Naturschutz im Wald“ profitieren Natur und Gesellschaft gleichermassen: Es ist effizient, wirksam zu Gunsten der Natur, optimiert bezüglich Kostenaufwand und für die Forstreviere ein wirtschaftlicher Grundpfeiler.

Das kantonale Waldreservatskonzept von 2003 weist 5'821 ha der Waldfläche des Baselbietes als naturschützerisch bedeutsam aus. Dies entspricht einem Anteil von rund 27 % an der Gesamtwaldfläche von 21'390 ha. Gestützt darauf konkretisierte das Amt für Wald beider Basel im "Leitbild Naturschutz im Wald" von 2003 für den Zeithorizont 2015 - 2018 als Zielgrösse

einen Anteil von 17 % bzw. 3'640 ha an geschützten Waldreservaten. Per Ende 2014 wurde folgender Umsetzungs-Stand erreicht:

	Stand 1998	Stand 2003	Stand 2008	Stand 2013	Stand 2014
Gesamtfläche der Waldreservate:	512 ha	1'942 ha	2'475 ha	3'500 ha	3'552 ha
Anteil an der Gesamtwaldfläche BL:	2.4 %	8.9 %	11.5 %	16.4 %	16.6 %
Zunahme:	--	6.5 %	2.6 %	4.9 %	0.2 %

Ende 2014 waren 16.6 % der Waldfläche als Waldreservate gesichert (= 3'552 ha). Das Etappenziel 2009 - 2014 für den Anteil der Waldreservatsfläche von 17 % ist somit knapp nicht erreicht. Ende 2014 bestanden insgesamt 124 Waldreservate.

Die im Auftrag des Landrats durchgeführte Wirkungskontrolle 2011 - 2013 bescheinigte dem Programm, dass es wirksam ist und die angestrebte Wirkung erzielt. Daher soll es in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden – allerdings aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons in reduziertem Umfang. Um die bisher getätigten Investitionen nicht zu gefährden und einen gewissen Handlungsspielraum zu gewährleisten, werden die im Rahmen des Entlastungs- und des Sparpakets vorgenommenen Kreditkürzungen bis 2020 wieder ausgeglichen. Dadurch verzögert sich zwar die zielgemässe Umsetzung des Programms. Es entsteht jedoch kein wirtschaftlicher Schaden, weil die getätigten Investitionen auf diese Weise erhalten werden können. Reduziert wird das Programm in den Bereichen Waldrandaufwertung und Unterschutzstellungen.

Um das kantonale Waldnaturschutzprogramm zeitlich mit dem Bund besser koordinieren zu können, wird die neue Programmperiode einmalig auf fünf Jahre verlängert und nachher mit dem Vierjahresrhythmus der NFA-Programmvereinbarungen „gleich geschaltet“. Die angestrebte Koordination mit der NFA-Programmvereinbarung ist dann möglich, wenn die Verpflichtungskredite zukünftig gegenüber den NFA-Perioden jeweils um ein Jahr verzögert beschlossen werden.

Für die Periode 2016 - 2020 wird somit ein Bruttokredit von insgesamt CHF 9'460'000.-- beantragt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit Beiträgen von voraussichtlich CHF 1'400'000.-- (knapp 15 %), so dass dem Kanton Netto-Kosten von rund CHF 8'060'000.-- verbleiben (= rund 85 %). Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald 2016 - 2020" den Verpflichtungskredit von brutto CHF 9'460'000.-- zu bewilligen. Die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" ist im aktuellen Regierungsprogramm und im Finanzplan ausgewiesen.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 der **Bundesverfassung**¹ ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. § 102 der **Verfassung vom 7. Mai 1984**² des Kantons **Basel-Landschaft** verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen. In Analogie zum **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz**³ verpflichtet das kantonale **Gesetz vom 20. November 1991**⁴ über den Natur- und Landschaftsschutz Kanton und Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2). Als solche werden in § 6 wertvolle Waldgesellschaften, Waldobjekte mit besonderen forstwirtschaftlichen Nutzungsformen sowie Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen namentlich aufgeführt. Ausserdem ist gemäss § 9 auch im intensiv genutzten Wald für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für die nach § 12 zu schützenden Objekte ist – neben dem rechtlichen Schutz – auch der naturschutzgerechte Unterhalt sicherzustellen (§§ 17 und 27).

Das **kantonale Waldgesetz (kWaG)** vom 11. Juni 1998⁵ verlangt, dass der Wald naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14). Zudem ist der Kanton verpflichtet, Waldreservate auszuscheiden (§ 21). Für jedes Waldreservat sind die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Die forstliche Planung, in § 15 und Folgende geregelt, stellt die Abstimmung der verschiedenartigen Ansprüche an den Wald und seine Bewirtschaftung sicher. Zentrales Instrument sind die Waldentwicklungspläne (WEP). Diese werden vom Amt für Wald unter Mitwirkung der Bevölkerung regional erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Sie sind für die Behörden verbindlich.

Auf Gemeindeebene wurden – gestützt auf das **Raumplanungsrecht**, den **Regionalplan Landschaft** (1990) bzw. den **Kantonalen Richtplan (KRIP)**⁶ und das **kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)** vom 8. Januar 1998⁷ – im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung wertvolle Naturobjekte als Naturschutzzonen geschützt, auch innerhalb des Waldareals.

Der rechtliche Auftrag zur Bezeichnung von Waldreservaten wird durch das **kantonale Waldreservatskonzept** konkretisiert. Dieses wurde am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt. Die Naturschutzziele und die gemeinsame Strategie der beiden Fachstellen sind im Leitbild "Naturschutz im Wald" von 2003 festgelegt (= "Naturschutz im Wald - Eine Konkretisierung des Leitbildes Wald"). Die vom Regierungsrat genehmigten

¹ SR 101

² SGS 100, GS 29.276

³ SR 451

⁴ SGS 790, GS 31.59, in Kraft seit 01. Juli 1992

⁵ SGS 570, GS 33.0486, in Kraft seit 01. Januar 1999

⁶ Vom Bundesrat genehmigt am 8. September 2010

⁷ SGS 400, GS 33.0289, in Kraft seit 01. Januar 1999

Waldentwicklungspläne (WEP) weisen die im Waldreservatskonzept erfassten Objekte jeweils behördenverbindlich als Flächen mit Vorrangfunktion Naturschutz aus.

Für den Vollzug des Naturschutzes besteht eine rechtlich fixierte **Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**. Der Kanton ist zuständig für Schutz und Unterhalt der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung (§ 27 NLG BL), die Gemeinden für solche von lokaler Bedeutung. Die Einstufung der Waldobjekte erfolgte durch das Wald-Inventar (1994/2001) sowie durch das Waldreservatskonzept (2003). Der Regierungsrat nimmt schützenswerte Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte auf (§ 12 NLG BL). Grundsätzlich werden Naturobjekte nur mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Einwohnergemeinden unter Schutz gestellt. In allen Fällen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nach § 17 NLG BL und § 21 kWaG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles:

- die bisherige extensive Nutzung beibehalten;
- die bisherige Nutzung einschränken;
- eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Zuständigkeit des Kantons für Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung betrifft auch die Finanzierung. Für diese Naturobjekte muss er gemäss §§ 17 und 27 NLG BL die Kosten für Abgeltung, Pflege und Unterhalt tragen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Verfahren; Berechnungsgrundsätze) sind in der **kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998⁸ über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald** geregelt. Die Gemeinden tragen die Kosten der Waldreservate von lokaler Bedeutung.

2.2 Das Programm "Naturschutz im Wald"

Unbeeinflusste Naturwälder sind natürlicherweise artenreich. In Mitteleuropa wird der Wald jedoch seit rund 7'500 Jahren vom Menschen genutzt. Jede Epoche beanspruchte den Wald nach ihrem Bedarf und prägte Charakter und Aussehen dieses Ökosystems jeweils in entsprechender Weise. Die entstandene Nutzungsvielfalt, welche von intensiver Holzproduktion bis hin zu totalem Nutzungsverzicht reicht, überlagert das natürliche Standortsgefüge. Resultat ist ein vielfältiges Mosaik an Lebensraumtypen, Wald-Gesellschaften und Waldnutzungsformen. Diese Lebensraum- und Strukturvielfalt bildet die Lebensgrundlage für rund 50% der einheimischen Flora und Fauna. Vor allem die Auflichtung des Waldes führte insgesamt zu einer starken, zusätzlichen Erhöhung der Waldbiodiversität.

Obwohl das Baselbiet im Vergleich zum Mittelland einen weit überdurchschnittlichen Anteil an standortheimischem Laubholz aufweist, blieb die aus Naturschutzsicht erwünschte Struktur- und Lebensraumvielfalt nicht überall erhalten. In unseren Wäldern nahm deshalb die Artenvielfalt ebenfalls ab, wenn auch in weit geringerem Umfange als im Offenland. Dieser Artenrückgang steht in direktem Zusammenhang mit:

⁸ SGS 791.11, GS 33.0196, in Kraft seit 01. Juli 1998

- der "Verdunkelung" der Wälder infolge Rückgangs des Holznutzung und der Umwandlung der ehemaligen Mittel- und Niederwälder in Hochwälder (Lebensraum-Verlust für lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten);
- dem vielerorts festzustellenden Mangel an Alt- und Totholz, welcher denjenigen Tieren, Pilzen, Flechten und Moosen die Existenzgrundlage entzieht, die von totem und vermoderndem Holz leben bzw. auf sehr alte Bäume angewiesen sind;
- der hohen Erschliessungsdichte und dem zunehmendem Erholungsdruck auf die Wälder (Rückgang der störungsempfindlichen Arten).

Als grosses Defizit wird vom Bund insbesondere der Mangel an grossflächigen Naturwaldreservaten gewertet. Allerdings erschweren im Baselbiet die kleinräumige Wald-Offenland-Verzahnung und die hohe Besiedlungsdichte mit entsprechender Dichte an Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Leitungen etc.) das Ausscheiden von Gebieten, in welchen natürliche Prozesse unkontrolliert ablaufen könnten. Naturerlebnispärke, welche diesen "Prozessschutz" zum Ziel haben, müssen gemäss Vorgaben des Bundes eine Kernzone von mindestens 4 km² Fläche aufweisen. Geeignete Gebiete dieser Flächendimension fehlen im Kanton weitgehend und wären auch kantonsübergreifend kaum realisierbar. Selbst für Naturwaldreservate von 50 - 100 ha Fläche sind die Voraussetzungen in unserem Kanton nur an wenigen Stellen gegeben. Deshalb stand bisher die Ausscheidung von Sonderwaldreservaten im Vordergrund, in welchen durch gezielte Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen die charakteristischen Waldgesellschaften erhalten und objektspezifisch die seltenen Arten gefördert werden. Weil das Bestandesalter und das Lichtangebot auf dem Waldboden die Artenvielfalt am stärksten beeinflussen, sollen weiterhin Altholzflächen, "Lichte Wälder" und Eichenwälder in besonderem Masse gefördert werden. Ebenso naturnahe Waldränder, welche nicht nur als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bedeutsam sind, sondern auch als Wanderkorridore im regionalen Biotopverbund.

Waldobjekte, welche aufgrund von Naturinventaren regionale oder nationale Bedeutung haben, werden per Regierungsratsbeschluss ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (= kantonale Naturschutzgebiete bzw. kantonale Waldreservate). Gleichzeitig erlässt der Regierungsrat jeweils die zugehörige Schutzverordnung und legt die Abgeltungen fest. Verträge zur Sicherstellung von Waldobjekten werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen. Das Abgeltungsmodell von 1997 und das zwischen Waldeigentümern und kantonalen Fachstellen für das jeweilige Gebiet erarbeitete Schutz- und Nutzungskonzept bilden die Basis für die Abgeltungsberechnungen.

Das Programm "Naturschutz im Wald" setzt dort an, wo die vereinbarten Nutzungseinschränkungen zugunsten der Natur Wertverluste (Mindererträge) zur Folge haben und wo naturschützerische Pflegeeingriffe die Kosten via Holzerlös nicht zu decken vermögen (schwieriges Gelände, schlechtwüchsige Standorte mit Holzsortimenten geringer Qualität etc.). Diese Mindererträge und Mehrkosten werden im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" abgegolten. Entschädigt werden gemäss NLG BL und kWaG Grundbuchanmerkung, Minderertrag sowie Mehrkosten bei den Pflegeeingriffen. Dabei wird zwischen zwei Abgeltungsarten unterschieden:

Abgeltungsbeiträge: Die **Minderertragsentschädigung** gleicht die mit der Nutzungseinschränkung verbundene dauerhafte Ertragsminderung aus. Berechnungsbasis bilden die

Ertragsfähigkeit des Standortes, der aktuelle Bestandeswert, Ertragseinbussen infolge Nutzungsbeschränkungen, Erschliessungsgrad sowie der Naturwert des Bestandes. Der Berechnung wird derjenige Ertrag zugrunde gelegt, welcher bei einer dem Standort angepassten, nachhaltigen Bewirtschaftung erzielbar wäre (vgl. § 17 Abs. 2 NLG BL). So ist gewährleistet, dass der naturschutzbedingte Minderertrag fair und nach einheitlichen Bemessungskriterien ermittelt werden kann. Weil Wachstum, Entwicklung und Dynamik im Wald langsam und langfristig verlaufen, wird eine Abgeltungsdauer von 25 Jahren vereinbart (für Altholzinseln und Naturwaldflächen 50 Jahre). Diese Abgeltungen werden nicht jährlich, sondern als Pauschale – kapitalisiert auf 25 Jahre – im Voraus ausbezahlt (= einmalige Beiträge). Die Waldeigentümer haben damit eine auf 25 Jahre hinaus gesicherte Finanzierung ihrer naturschutzbedingten Mindererträge. Zinsertrag und Kapitalverzehr fliessen in die jährlichen Betriebsrechnungen ein. Die Gegenleistung besteht in der Verpflichtung, die vereinbarten Bewirtschaftungs- und Nutzungsaufgaben dauerhaft einzuhalten. Nach 25 Jahren wird die Minderertragsentschädigung für die nächste Periode (25 Jahre) neu ermittelt. Zusätzlich wird eine **einmalige Abgeltung für die Grundbucheintragung** gewährt. Mit der Unterschutzstellung eines Waldobjektes (Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte) durch den Regierungsrat ist eine unbefristete Eintragung im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Beschränkung verbunden. Als Gegenleistung wird diese dauernde Grundbucheintragung (Last) einmalig und pauschal abgegolten (§ 18 NLG BL).

Die wiederkehrenden **Folgekosten** für Pflege und Unterhalt sind im Voraus nicht quantifizierbar und über die einmaligen Abgeltungsbeiträge nicht abgedeckt (zum Beispiel die erstmalige Auflichtung eines südexponierten Waldbestandes zwecks Förderung seltener Schmetterlingsarten). Für die Aufwertung und Werterhaltung von Schutzgebieten sind diese Pflege- und Unterhaltsmassnahmen von zentralster Bedeutung. Die Ersteinriffe verursachen oft erhebliche Kosten. Die periodische Folgepflege ist hingegen wesentlich kostengünstiger. Bei der Pflege wird die Differenz zwischen Holzerlös und Bewirtschaftungsaufwand vergütet (= Aufwand minus Ertrag). Die Vergabe dieser Pflege- und Unterhaltsarbeiten erfolgt im Auftragsverhältnis an das jeweilige Forstrevier nach vorgängiger Offertenstellung.

Das Programm "Naturschutz im Wald" wird seit 1998 von der kantonalen Naturschutzfachstelle (Abteilung Natur und Landschaft des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain) und dem Amt für Wald beider Basel partnerschaftlich umgesetzt (bis 2014 direktionsübergreifend BUD/VGD). Es erfüllt nicht nur die Zielsetzungen des Naturschutzes im Wald, sondern ergibt auch wertvolle Synergien. So entschädigen die Naturschutzbeiträge die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstbetriebe zugunsten der Natur. Gleichzeitig ermöglicht die Abgeltung von Naturschutzleistungen auch die Zertifizierung der kommunalen Forstbetriebe mit dem FSC-Label für nachhaltige Holznutzung und fördert so den Absatz von heimischem Holz. Das bei Naturschutz-Pflegemassnahmen im Wald anfallende Holz wird aufgrund seiner geringeren Qualität grösstenteils in den regionalen Holzschnitzelfeuerungen verwertet, was sich mit den energiepolitischen Zielen des Kantons deckt. Somit leistet das Programm einen wesentlichen Beitrag zur kantonalen Nachhaltigkeitspolitik und ist deswegen etabliert, unter allen Beteiligten breit akzeptiert und in seiner Naturschutzwirkung erfolgreich.

2.3 Bilanz per Ende 2014

2014 wurden 2.3 km Waldrand aufgewertet (bzw. eine Fläche von 34.6 ha), 53.49 ha von Sonderwaldreservaten gepflegt, 4.76 ha Lichter Wald geschaffen, drei Gebiete neu geschützt

und vier bestehende Naturschutzgebiete erweitert. Die neu unter Schutz gestellte Waldfläche misst 51.33 ha. Davon entfallen 9.87 ha auf Naturwaldflächen und Altholzinseln. Per Ende 2014 sind nun insgesamt 3'552.5 ha Wald als Waldreservate geschützt, was einem Anteil von 16.6 % der Waldfläche des Kantons (21'390 ha) entspricht. 700 ha davon sind Naturwaldflächen. Total bestehen im Kanton 124 Waldreservate.

Der vom Landrat genehmigte Kredit für die Periode 2014 - 2015 beträgt brutto CHF 4'030'000.--. Im Zuge des Entlastungspakets wurde der Gesamtkredit jedoch auf CHF 3'731'000.-- gekürzt (2015: minus CHF 299'000.--). Bis Ende 2014 wurden CHF 1'806'910.-- des Gesamtkredits verwendet.

3 Weiterführung des Programms

Die im Auftrag des Landrats durchgeführte Wirkungskontrolle 2011 - 2013 bescheinigte dem Programm, dass es wirksam ist und die angestrebte Wirkung erzielt. Daher soll es in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden – allerdings aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons nicht im bisherigen Umfang. Reduziert wird das Programm in den Bereichen Waldrandaufwertung und Unterschutzstellungen. Aufgrund der vom Regierungsrat vorgenommenen Kreditkürzung wird auf eine Festlegung neuer Flächen- und Pflegeziele für die Periode 2016 – 2020 verzichtet. Obwohl in diesem Zeitraum grundsätzlich keine weiteren Unterschutzstellungen vorgesehen sind, soll darauf nicht gänzlich verzichtet werden. Besondere Gelegenheiten zum Schutz prioritärer Waldobjekte müssen weiterhin am Schopf gepackt werden können. Dabei ist in erster Linie an grössere Naturwaldflächen mit Nutzungsverzicht zu denken. Nach wie vor haben die Unterschutzstellung von Naturwaldflächen sowie die Ausscheidung eines grossflächigen Naturwaldreservats im Sinne eines Naturerlebnisparks gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) auch für die Periode 2016 - 2020 erste Priorität, da hier die grösste Ziellücke im Bereich Waldbiodiversität besteht. Das angestrebte Ziel ist jedoch nicht leicht zu erreichen, denn der Verzicht auf die Holznutzung schränkt Waldeigentümer am stärksten – selbst wenn der Ertragsausfall angemessen abgegolten wird. Für die Sicherung von Naturwaldreservaten sind deswegen die Hürden erfahrungsgemäss am höchsten. Sollte sich dieses Ziel nicht im anvisierten Mass erreichen lassen, werden in zweiter Priorität Sonderwaldreservate in entsprechendem Flächenumfang ausgeschieden, welche in Verbund mit Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung stehen oder der Förderung national prioritärer Arten dient.

Um bei Bedarf reagieren zu können, will sich der Regierungsrat einen gewissen Handlungsspielraum bewahren. Aus diesem Grund und um die bisher getätigten Investitionen nicht zu gefährden, wird die im Rahmen des Entlastungspakets vorgenommene Kreditkürzung bis 2020 wieder ausgeglichen. Der Kredit von heute netto CHF 1'500'000.-- bzw. brutto CHF 1'731'000.-- wird deshalb ab 2016 jährlich um CHF 60'000.-- auf brutto CHF 2'031'000.-- im Jahr 2020 angehoben. Dadurch verzögert sich zwar die zielgemässe Umsetzung des Programms. Es entsteht jedoch kein wirtschaftlicher Schaden, weil die bisherigen Investitionen mit dieser Vorgehensweise erhalten werden können.

Zentrales Vollzugsinstrument zur Realisierung des Programms Naturschutz im Wald ist das „Abgeltungsmodell für Wald-Naturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft“ von 1997. Im Hinblick darauf, dass ab 2020 für die ältesten Waldreservate die neuen Abgeltungsperioden beginnen und daher vorgängig die neuen Abgeltungsbeträge für die nächsten 25 Jahre zu

ermitteln sind, ist eine Überprüfung des bald 20 Jahre alten Abgeltungsmodells für 2018 geplant. Mit dem 2014 gestarteten Felsmonitoring wird überprüft, ob die mit den Kletterverbänden für die Klettergebiete des Baselbieter Juras vereinbarten Schutzmassnahmen die erhoffte Wirkung zu Gunsten der Felsflora und -fauna entfalten und die getroffenen Schutzmassnahmen eingehalten werden.

3.1 Begründung des Antrags

Die Biodiversität ist eine natürliche Ressource, zu der es Sorge zu tragen gilt. Als ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachkommen zählt daher die Erhaltung der einheimischen Biodiversität zu den unverzichtbaren Bestandteilen der kantonalen Nachhaltigkeitspolitik. Im Kanton Basel-Landschaft hat das Waldareal zentrale Bedeutung für die Biologische Vielfalt, weil es rund 50 % der einheimischen Flora und Fauna beherbergt. Daher soll das Programm im oben beantragten Rahmen weiter geführt werden. Würde es aber weiter reduziert oder gar gestoppt, hätte dies folgende Konsequenzen:

- Der Kanton würde sich seiner Verantwortung bezüglich Schutz der Biodiversität und Nachhaltigkeit der Raumnutzung entziehen.
- Damit wäre seine Glaubwürdigkeit gegenüber Waldeigentümern, Gemeinden und Öffentlichkeit aufgrund mangelnder Verlässlichkeit aufs Spiel gesetzt.
- Die bestehenden Rechtsaufträge wären missachtet.
- Ein Teil bzw. sämtliche Waldreservate müssten aus dem Schutzstatus entlassen werden.
- Die in den vergangenen 17 Jahren getätigten finanziellen Aufwendungen in den Waldreservaten sowie zur Aufwertung von Waldrändern wären vergeblich investiert, was ökonomischen Grundsätzen widersprechen würde.
- In den Forstrevieren müssten Arbeitsplätze abgebaut werden.
- Die FSC-Zertifizierung der Baselbieter Waldeigentümer ginge verloren. Dies hätte für die Baselbieter Forstbetriebe einen erheblichen Wettbewerbsnachteil im Holzhandel zur Folge.

Ein solches Szenarium wäre nicht nur ein klarer Rückschritt bezüglich der kantonalen Nachhaltigkeitspolitik, sondern es stünde auch in Widerspruch zur Wirtschaftsförderung. Daher beantragt der Regierungsrat die Variante „Investitionsschutz“, damit die seit 1998 getätigten Investitionen von rund 20.3 Mio. CHF nicht vergebens eingesetzt sind. Auch aufgrund des eindeutigen Rechtsauftrags (vgl. Kap. 2.) gibt es keine vergleichbaren Alternativen zum vorgeschlagenen Vorgehen.

Verfahrensoptimierungen zur Kostensenkung – wie z.B. eine enge Koordination der verschiedenen Naturschutzprogramme - wurden seit 1998 laufend vorgenommen. Daher ist das Kosten-/Nutzenverhältnis heute optimiert. Weitere Kosteneinsparungen lassen sich nicht mehr erzielen. Zudem wurden auch die Kredite der anderen Programme im Zuge der Sparmassnahmen gekürzt – insbesondere der Kredit für die Pflege der kantonalen Naturschutzgebiete. Weiter gehende technische Massnahmen zur Kostensenkung, wie rationellere Erntemethoden, hätten eine Senkung der Ausführungsstandards für Pflegeeingriffe in Naturschutzgebieten und damit deren massive Schädigung zur Folge. Allenfalls erzielbare Einsparungen wären also nur auf Kosten der Biodiversität realisierbar. Damit würden aber die angestrebten Ziele der Biodiversitätsförderung „unterlaufen“. Solche Widersprüche in der

Nachhaltigkeitspolitik würden sich letztlich weder als nachhaltig, noch als wirtschaftlich erweisen.

4 Kosten 2016 - 2020

Für die Periode 2016 - 2020 betragen die Brutto-Kosten des Verpflichtungskredits für Naturschutzmassnahmen im Wald insgesamt CHF 9'460'000.-- (CHF 9'030'000.-- für Pflege und Unterhalt, CHF 250'000.-- für Abgeltungsbeiträge, CHF 180'000.-- für Honorare an externe Berater). Unter die Honorare für externe Berater fallen die Kosten für die Wirkungskontrolle von Klettergebieten, die Kosten für allfällige Unterschutzstellungsverfahren sowie die Kosten für die Überprüfung des Abgeltungsmodells von 1997. An den Gesamtkosten beteiligt sich der Bund voraussichtlich mit einem Beitrag von CHF 1'400'000.-- gemäss NFA-Vereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald 2016 - 2019. Dies entspricht rund 15 % des Gesamtbetrags. Dem Kanton verbleiben Nettokosten von CHF 8'060'000.-- (= 85 %). Um das kantonale Waldnaturschutzprogramm zeitlich mit dem Bund besser koordinieren zu können, wird die neue Programmperiode einmalig auf fünf Jahre verlängert und nachher mit dem Vierjahresrhythmus der NFA-Programmvereinbarungen gleichgeschaltet. Die angestrebte Koordination mit der NFA-Programmvereinbarung ist dann möglich, wenn die Verpflichtungskredite zukünftig gegenüber den NFA-Perioden jeweils um ein Jahr verzögert beschlossen werden.

Verpflichtungskredit 2016 - 2020: Jährliche Kosten in CHF						
	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Pflege und Unterhalt	1'705'000.--	1'815'000.--	1'850'000.--	1'820'000.--	1'840'000.--	9'030'000.--
Abgeltungsbeiträge	0	0	0	100'000.--	150'000.--	250'000.--
Honorare externe Berater	25'000.--	25'000.--	50'000.--	40'000.--	40'000.--	180'000.--
Total Kosten (brutto)	1'730'000.--	1'840'000.--	1'900'000.--	1'960'000.--	2'030'000.--	9'460'000.--
Beitrag Bund	280'000.--	280'000.--	280'000.--	280'000.--	280'000.--	1'400'000.--
Kosten netto	1'450'000.--	1'560'000.--	1'620'000.--	1'680'000.--	1'750'000.--	8'060'000.--

Die Kosten sind auf folgenden Konti zu verbuchen:

Kostenart	Innenauftrag	
- 36320000	- 501494	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 36370000	- 501494	Beiträge an private Haushalte
- 31320000	- 501494	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten

4.1 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5 Ausblick

Für den Schutz der Wald-Biotope gibt das Waldreservatskonzept die Flächenziele und prioritären Waldobjekte vor. Weil die Erhaltung der Waldbiodiversität jedoch weiter gehende Massnahmen verlangt und gleichzeitig der Klimawandel neue Herausforderungen stellt, drängt sich zukünftig eine Biotopverbund-Strategie auf, die sich auf folgende Massnahmenswerpunkte konzentrieren muss:

- Verstärkte Flächensicherung für natürliche Entwicklungsprozesse (grosse Naturwaldflächen mit Nutzungsverzicht);
- Ausbau der regionalen Vernetzung durch verstärkte Waldrandaufwertung;
- Artenförderung (durch gezielte Aufwertungsmassnahmen, kommunale Altholzinselkonzepte und Biotopbaumförderung);
- Weitere Optimierung der Sonderwaldreservate (Investitionssicherung);
- Bekämpfung invasiver Neobiota.

Die Kernbiotope (= Naturschutzgebiete bzw. Waldreservate) haben die Funktion, das langfristige Überleben der Populationen seltener Arten langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen sie anderen Arten Ausweichmöglichkeiten bei sich verändernden Umweltbedingungen bieten. Letzteres ist jedoch nur dann möglich, wenn ein grosses Angebot an naturnahen Biotopen, vielfältiger Strukturen und verschiedener Waldnutzungsformen bereitgestellt wird. Nur eine grösstmögliche Vielfalt an Waldlebensräumen und Strukturen sichert der einheimischen Biodiversität den erforderlichen Reaktionsspielraum. Inwieweit andere Waldgesellschaften oder Waldarten zukünftig Schutzbedürftigkeit erlangen werden, hängt von der weiteren Klimaentwicklung ab und lässt sich derzeit nicht prognostizieren.

Die Vernetzung zwischen den Kernbiotopen erfolgt primär durch die Aufwertung der Waldränder. Aus diesem Grund erarbeiteten die Forstreviere flächendeckende, kommunale Waldrandpflegekonzepte. Darin sind Prioritäten, Kostenrahmen sowie Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden definiert, was auch zukünftig ein zielgerichtetes Vorgehen erlaubt. Aus diesem Grund erhält die Umsetzung der Waldrandpflegekonzepte grössere Bedeutung. Neben der Waldrandaufwertung erfüllen Netze aus Altholzinseln und „Biotop-Bäumen“ eine wichtige Vernetzungsfunktion für gefährdete Altholz-Lebensgemeinschaften. Daher müssen in absehbarer Zukunft auch diese „Module“ im erforderlichen Mass umgesetzt werden können.

Um Klarheit darüber zu gewinnen, wie sich die Kosten bei einer zielgemässen Umsetzung des Programms entwickeln, wurden 2013 verschiedene Szenarien modelliert. Entgegen den Vermutungen ändert ein sich verändernder Holzpreis wenig am gegenwärtigen Kostenszenario. Die im Rahmen des Entlastungspakets vorgenommene Budgetkürzung und die hier gewählte

Umsetzungsvariante „Investitionsschutz“ bewirken eine Verzögerung bei der Programmumsetzung. Der Zielhorizont verschiebt sich um weitere fünf Jahre und wird etwa 2030 erreicht sein, sofern das Programm ab 2021 wieder zielkonform fortgesetzt werden kann.

Unklar ist derzeit der Entwicklungstrend bei den **Bundesbeiträgen**. Seit Einführung des NFA wurden die Bundesmittel zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität kontinuierlich reduziert. Dementsprechend erhöhte sich die Netto-Last der Kantone. Die aktuell zur Verfügung stehenden Bundesmittel reichen bei weitem nicht aus, um die gesetzlichen Verpflichtung zum Biodiversitätsschutz erfüllen zu können. Deshalb zieht der Bund zurzeit mit der Inkraftsetzung des Aktionsplans der nationalen Biodiversitätsstrategie eine Aufstockung der Geldmittel in Betracht unter der Bedingung, dass auch die Kantone ihre Naturschutzkredite aufstocken. Vor diesem Hintergrund besteht eine gewisse Hoffnung, dass die Netto-Belastung der Kantone für den Schutz der Biodiversität in der übernächsten NFA-Periode wieder abnehmen wird.

6 Bezug zu Regierungsprogramm und Finanzplan

Der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist ein unverzichtbarer Bestandteil der kantonalen Politik der Nachhaltigkeit, weil Naturschutz ökologischer Ressourcenschutz für unsere Nachwelt ist. Daher ist die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" im aktuellen Regierungsprogramm 2012 - 2015 aufgeführt (Schwerpunktfeld Natur- und Klimawandel, im Legislaturziel R-NK-3 als Massnahme BUD 19 des Subziels BUD-NK-6) sowie im Finanzplan 2014 - 2017 (Tabelle 11, S.33). Das neue Regierungsprogramm 2016-2019 wird zurzeit erarbeitet.

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites zur Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald 2014 bis 2015" gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Liestal, 22. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Anton Lauber

der Landschreiber: Peter Vetter

Landratsbeschluss

über die Bewilligung eines Verpflichtungskredites zur Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald 2014 bis 2015"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2016 bis 2020 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 9'460'000.-- für die Weiterführung des Programms "Naturschutz im Wald" bewilligt (CHF 9'030'000.-- für Pflege und Unterhalt, CHF 250'000.-- für einmalige Abgeltungen und CHF 180'000.-- für Honorare externe Berater.)
2. Die Kredittranchen werden auf die Jahre 2016-2020 wie folgt verteilt:

2016	CHF 1'730'000.--	2019	CHF 1'960'000.--
2017	CHF 1'840'000.--	2020	CHF 2'030'000.--
2018	CHF 1'900'000.--		
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine genaue Aufteilung der Beträge gemäss Ziffer 1 auf die verschiedenen Konti nicht möglich ist, da die einzelnen Posten jährlichen Schwankungen unterliegen, welche sich im Voraus nicht abschätzen lassen.
4. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von voraussichtlich CHF 1'400'000.-- bzw. rund 15 % der Gesamtkosten sowie der weitere Verlauf des Programms werden zur Kenntnis genommen.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss den §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: